Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **113 (1932)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.
Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.
Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.)

Vom 6. August 1932

I. Zweck, Wahl, Bestand

§ 1. Die Eulerkommission der S. N. G. bezweckt die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Sie sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens.

§ 2. Die Eulerkommission ist eine Kommission der S. N. G. im Sinne von VI. §§ 36—40 der Statuten der S. N. G. vom 24. September 1931. Doch gibt sie die Werke Leonhard Eulers an die S. N. G. nur gegen Abonnementsentschädigung ab.

§ 3. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Für die Ergänzungswahlen macht sie dem Zentralvorstand der S. N. G. Vorschläge zu Handen der Mitgliederversammlung.

II. Konstituierung

§ 4. Die Kommission wählt auf sechs Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Letztere beiden Ämter können auch durch ein Mitglied zugleich versehen werden. Präsident, Vizepräsident und Generalredaktor (Abschnitt IV) bilden den Ausschuss, der in dringenden Fällen entscheiden kann.

§ 5. Diese Wahlen vollziehen sich in der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Kommission durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 6. Der Präsident der Eulerkommission ist Vertreter im Senat, der Vizepräsident sein Stellvertreter.

§ 7. Die Konstituierung der Kommission ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

III. Sitzungen

§ 8. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen. Zwei Mitglieder haben zusammen das Recht, eine Einberufung zu verlangen.

§ 9. Zu den Sitzungen der Eulerkommission ist der Zentralvorstand der S. N. G. einzuladen.

§ 10. Die Abstimmungen können geheim oder offen vorgenommen werden. Das absolute Stimmenmehr entscheidet. Der Präsident hat Stimme, und bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

IV. Generalredaktor und Redaktionskomitee

§ 11. Die Eulerkommission schlägt aus ihrer Mitte dem Zentralvorstand einen Generalredaktor vor. Derselbe darf nicht zugleich Präsident der Eulerkommission sein. Stimmt der Zentralvorstand der Nomination nicht zu, so weist er die Angelegenheit an die Kommission zurück.

Der Zentralvorstand wählt den Generalredaktor für die Dauer von sechs Jahren. Er schliesst mit demselben einen Vertrag ab, in dem die Pflichten und Kompetenzen desselben genau angegeben sind.

§ 12. Wird der Generaldirektor nach Ablauf der sechs Jahre vom Zentralvorstand auf Antrag der Eulerkommission für neue sechs Jahre bestätigt, so bleibt auch der Vertrag rechtsgültig, falls von keiner Seite Abänderungen verlangt werden.

§ 13. Der Generalredaktor ist der Eulerkommission und der S. N. G. verantwortlich für die Drucklegung der Werke Leonhard Eulers.

§ 14. Die Eulerkommission wählt für die Amtsdauer des Generalredaktors zwei weitere Redaktoren, die der Eulerkommission nicht anzugehören brauchen. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Die Zahl der Redaktoren kann im Bedürfnisfall vermehrt werden.

§ 15. Generalredaktor und Redaktoren bilden das Redaktionskomitee, dessen Präsident der Generalredaktor ist.

§ 16. Dem Redaktionskomitee liegt die Durchführung der Herausgabe der Eulerschen Werke ob. Es sammelt das gesamte Material, sichtet dasselbe und sucht die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu gewinnen, die die Herausgabe eines Bandes besorgen. Mit letzteren schliesst es Verträge ab, die in ihrer generellen Fassung der Genehmigung der Eulerkommission unterliegen.

§ 17. Das Redaktionskomitee teilt dem Präsidenten der Eulerkommission die Namen der Herausgeber, mit denen Verträge abgeschlossen werden, mit. Ebenso werden ihm eventuelle Veränderungen im Vertragsverhältnis mitgeteilt.

§ 18. Bei allfälligen Differenzen zwischen Redaktionskomitee und Herausgeber entscheidet die Eulerkommission.

§ 19. Das Redaktionskomitee arbeitet ein Programm aus, in dem die Grundsätze und die Redaktionsvorschriften, nach denen die Bearbeitung der Bände erfolgen soll, zusammengestellt sind; in demselben werden z. B. die Anordnung und Behandlung der Titel, der Anmerkungen, der Satzart, u. a. m. bestimmt.

§ 20. Alle Druckbogen sind vom Generalredaktor und einem weiteren Mitglied des Redaktionskomitees durchzusehen; der Generalredaktor erteilt das „Imprimatur“.

§ 21. Das Redaktionskomitee erstattet jährlich auf den 1. Januar dem Präsidenten der Eulerkommission zuhanden des Jahresberichtes einen Bericht über den Fortgang der Herausgabe im verflossenen Jahre.

V. Drucklegung

§ 22. Die Eulerkommission wählt auf Vorschlag des Generalredaktors die Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Letzterer schliesst die Verträge mit den Verlegern ab.

§ 23. Die Eulerkommission bestimmt auf Antrag des Generalredaktors, wie viele und welche Bände in einem Jahre zu erscheinen haben, sowie die Höhe der Auflage dieser Bände. Sie setzt die Ladenpreise der erschienenen Bände fest und gibt die Währung an, in der die Abrechnung mit den Verlegern zu geschehen hat.

VI. Schatzmeister

§ 24. Der Zentralvorstand wählt auf Vorschlag der Eulerkommission einen Schatzmeister, der der Eulerkommission nicht anzugehören braucht. Derselbe hat alle mit der Herausgabe der Eulerwerke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen; insbesondere liegt ihm die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Beiträge der Eulergesellschaft, die Verwaltung des Eulerfonds und die Bezahlung der Honorare und Rechnungen ob.

§ 25. Alle vom Schatzmeister zu machenden Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Weisung des Präsidenten der Eulerkommission oder einer von diesem visierten Rechnung erfolgen.

§ 26. Der Schatzmeister schliesst seine Rechnung jährlich auf den 1. Januar ab. Er ist verpflichtet, dieselbe mit den Belegen bis zum 20. Januar dem Zentralvorstand einzusenden.

§ 27. Der Schatzmeister nimmt an den Sitzungen der Eulerkommission mit Stimmberechtigung teil.

§ 28. Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Eulerfonds vergütet.

VII. Finanzausschuss

§ 29. Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten der Eulerkommission als Präsident, aus dem Schatzmeister und aus einem weiteren Mitgliede, das der Eulerkommission nicht anzugehören braucht. Letzteres wird vom Zentralvorstand auf Antrag der Eulerkommission gewählt.

§ 30. Dem Finanzausschuss liegt die Anlage des Eulerfonds ob. Er sorgt dafür, dass das Geld in „mündelsichern“ Titeln angelegt wird. Der Schatzmeister stellt demselben Antrag über Verkauf und Ankauf von Titeln. Der Ort der Aufbewahrung der Titel wird von der Eulerkommission bestimmt.

§ 31. Der Finanzausschuss kann vom Schatzmeister jederzeit Einsicht in die Bücher und Titel und Aufschluss über den Stand des Eulerfonds verlangen.

VIII. Honorare

§ 32. Das Redaktionshonorar beträgt im allgemeinen Fr. 80.— pro Druckbogen von acht Seiten. Eine Überschreitung dieses Ansatzes ist nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes gestattet. Die Honorare werden im allgemeinen nach Erscheinen des Bandes ausbezahlt.

§ 33. Das Redaktionskomitee erhält die Hälfte des für den Druckbogen festgesetzten Honorars. Aus der andern Hälfte werden die Mitarbeiter entschädigt, und zwar erhält im allgemeinen der Herausgeber Fr. 30.— für den Druckbogen, und ein wissenschaftlicher Assistent des Generalredaktors Fr. 10.— für den Druckbogen.

§ 34. Von dem auf das Redaktionskomitee entfallenden Anteil erhält der Generalredaktor die Hälfte, und die übrigen an der Redaktion beteiligten Mitglieder des Redaktionskomitees die andere Hälfte.

§ 35. Dem Redaktionskomitee ist für notwendige Auslagen, wie Anschaffung Eulerscher Werke, Zirkulare, Schreibarbeiten, Fahrpreisentschädigung bei Reisen, Porti u. a. m. der nötige Kredit eröffnet. Seine Rechnungen werden von den Präsidenten des Redaktionskomitees und der Eulerkommission visiert und an den Schatzmeister geleitet, der die Rückvergütung vornimmt.

IX. Schlussbestimmungen.

§ 36. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. Es kann nur mit deren Einwilligung abgeändert werden.

Zürich, den 7. Mai 1932. Der Präsident der Eulerkommission:
Rud. Fueter.

Von der Mitgliederversammlung der S. N. G., 6. August 1932, anlässlich der Jahresversammlung in Thun, genehmigt:

Der Zentralpräsident: *E. Rübel.* Der Sekretär: *B. Peyer.*

Anhang

Aus den Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.)

Die ständigen Kommissionen

§ 36. Zur Ausführung bestimmter Aufgaben oder zur Besorgung besonderer Vermögensverwaltungen oder Stiftungen kann die Gesellschaft ständige wissenschaftliche und Finanzkommissionen ernennen. (Kapitalanlage s. § 49; Buchführung und Geldverkehr s. § 53.)

§ 37. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes nach vorheriger Fühlungnahme mit der betreffenden Kommission von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Ihre Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten der Kommission für Veröffentlichungen (s. § 31). Die früheren Mitglieder sind wiederwählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der betreffenden Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Konstituierung der Kommissionen geschieht durch diese selbst. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter in den Senat.

Der Präsident führt im Rahmen der Kompetenzen seiner Kommission die rechtsgültige Unterschrift.

Die von den Kommissionen aufgestellten und vom Zentralvorstande geprüften Reglemente unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, ebenso auch spätere Reglementsänderungen.

§ 38. Sämtliche Kommissionen sollen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der S. N. G. bezeichnen.

Die Kommissionen haben je ein Exemplar ihrer eigenen, sowie der von ihnen veranlassten oder finanziell unterstützten Veröffentlichungen der Bibliothek und dem Archiv der Gesellschaft, sowie der schweizerischen Landesbibliothek einzuhändigen. Über Ausnahmefälle beschliesst die Mitgliederversammlung.

Die Kommissionen haben ihre nicht mehr im Gebrauch stehenden Protokolle, sowie weitere, die Kommissionstätigkeit betreffenden Schriftstücke und Dokumente dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 39. Die in den „Verhandlungen“ zu veröffentlichenden Jahresberichte der Kommissionen sind dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden.

Die Jahresrechnungen sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

(Betreffend Unterschrift s. §§ 53 und 54.)

§ 40. Die von der Eidgenossenschaft unterstützten Kommissionen haben ausserdem schon mit der Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht und einen kurzen Auszug zur Publikation im bundesrätlichen Geschäftsbericht dem Zentralvorstande zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern einzureichen. Ebenso haben sie letzterem wenigstens ein Exemplar ihrer Veröffentlichungen zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung kann den Kommissionen bestimmte Beiträge für ihre Auslagen gewähren.